

BUNDESGESETZBLATT

FÜR DIE REPUBLIK ÖSTERREICH

Jahrgang 1992

Ausgegeben am 5. Mai 1992

91. Stück

- 233. Verordnung:** Untersagung der Ausfuhr von Kriegsmaterial sowie von zivilen Waffen und ziviler Munition in die Republik Armenien sowie in die Republik Aserbaidshan
- 234. Verordnung:** Untersagung der Ausfuhr von Kriegsmaterial sowie von zivilen Waffen und ziviler Munition in die Sozialistische Libysch-Arabische Volks-Dschamahirija
- 235. Verordnung:** Änderung der Verordnung über die Untersagung der Ausfuhr von Kriegsmaterial sowie von zivilen Waffen und ziviler Munition in das Gebiet, das die SFR Jugoslawien am 1. Jänner 1991 umfaßte
- 236. Verordnung:** Übertragung der Durchführung der Eignungsprüfung
- 237. Verordnung:** Festsetzung von Kontingenten für die Beschäftigung von Ausländern im Baubereich

233. Verordnung der Bundesregierung über die Untersagung der Ausfuhr von Kriegsmaterial sowie von zivilen Waffen und ziviler Munition in die Republik Armenien sowie in die Republik Aserbaidshan

Auf Grund des § 4 des Bundesgesetzes über die Ein-, Aus- und Durchfuhr von Kriegsmaterial, BGBl. Nr. 540/1977, zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 30 a/1991, wird nach Anhörung des Rates für Auswärtige Angelegenheiten verordnet:

§ 1. Die Ausfuhr von Kriegsmaterial sowie von zivilen Waffen und ziviler Munition in die Republik Armenien sowie in die Republik Aserbaidshan wird untersagt.

§ 2. Zivile Waffen und zivile Munition im Sinne dieser Verordnung sind Waffen und Munition im Sinne der §§ 1 und 4 des Waffengesetzes 1986, BGBl. Nr. 443, ausgenommen Kriegsmaterial im Sinne des § 4 a des Waffengesetzes 1986.

Vranitzky	Busek	Dohnal	Weiss
Mock	Schüssel	Hesoun	Ausserwinkler
Michalek	Fasslabend	Löschnak	Fischler
Feldgrill-Zankel	Scholten	Klima	

234. Verordnung der Bundesregierung über die Untersagung der Ausfuhr von Kriegsmaterial sowie von zivilen Waffen und ziviler Munition in die Sozialistische Libysch-Arabische Volks-Dschamahirija

Auf Grund des § 4 des Bundesgesetzes über die Ein-, Aus- und Durchfuhr von Kriegsmaterial,

BGBl. Nr. 540/1977, zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 30 a/1991, wird nach Anhörung des Rates für Auswärtige Angelegenheiten verordnet:

§ 1. Die Ausfuhr von Kriegsmaterial sowie von zivilen Waffen und ziviler Munition in die Sozialistische Libysch-Arabische Volks-Dschamahirija wird untersagt.

§ 2. Zivile Waffen und zivile Munition im Sinne dieser Verordnung sind Waffen und Munition im Sinne der §§ 1 und 4 des Waffengesetzes 1986, BGBl. Nr. 443, ausgenommen Kriegsmaterial im Sinne des § 4 a des Waffengesetzes 1986.

Vranitzky	Busek	Dohnal	Weiss
Mock	Schüssel	Hesoun	Ausserwinkler
Michalek	Fasslabend	Löschnak	Fischler
Feldgrill-Zankel	Scholten	Klima	

235. Verordnung der Bundesregierung, mit der die Verordnung über die Untersagung der Ausfuhr von Kriegsmaterial sowie von zivilen Waffen und ziviler Munition in das Gebiet, das die SFR Jugoslawien am 1. Jänner 1991 umfaßte, geändert wird

Auf Grund des § 4 des Bundesgesetzes über die Ein-, Aus- und Durchfuhr von Kriegsmaterial, BGBl. Nr. 540/1977, zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 30 a/1991, wird nach Anhörung des Rates für Auswärtige Angelegenheiten verordnet:

Die Verordnung der Bundesregierung über die Untersagung der Ausfuhr von Kriegsmaterial sowie von zivilen Waffen und ziviler Munition in das Gebiet, das die SFR Jugoslawien am 1. Jänner 1991 umfaßte, BGBl. Nr. 374 a/1991, in der Fassung der

Verordnung BGBl. Nr. 101/1992 wird wie folgt geändert:

Dem § 1 wird folgender zweiter Satz angefügt:

„Dies gilt nicht für die Ausfuhr solcher Gegenstände, die ausschließlich zur Verwendung der Schutztruppe der Vereinten Nationen (UNPROFOR) oder im Rahmen anderer friedenserhaltender Operationen der Vereinten Nationen bestimmt sind.“

Vranitzky Busek Dohnal Weiss
Mock Schüssel Hesoun Ausserwinkler Löschnak
Michalek Fasslabend Fischler
Feldgrill-Zankel Scholten Klima

236. Verordnung des Bundesministers für öffentliche Wirtschaft und Verkehr betreffend die Übertragung der Durchführung der Eignungsprüfung

Gemäß § 39 Abs. 2 des Ausschreibungsgesetzes 1989, BGBl. Nr. 85, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. Nr. 366/1991 wird im Einvernehmen mit dem Bundeskanzler verordnet:

Die Durchführung der Eignungsprüfung für die Aufnahme im Bereich der Zentraleitung des Bundesministeriums für öffentliche Wirtschaft und Verkehr, der Bundesprüfanstalt für Kraftfahrzeuge und des Bundesamtes für Schifffahrt in die

Verwendungsgruppen A und B oder in gleichwertige Verwendungen wird der Verwaltungsakademie des Bundes übertragen.

Klima

237. Verordnung des Bundesministers für Arbeit und Soziales über die Festsetzung von Kontingenten für die Beschäftigung von Ausländern im Baubereich

Auf Grund des § 12 Abs. 2 des Ausländerbeschäftigungsgesetzes, BGBl. Nr. 218/1975, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. Nr. 684/1991, wird verordnet:

§ 1. Für die sich aus der Anlage ergebenden fachlichen und örtlichen Bereiche werden Kontingente für die Beschäftigung von Ausländern festgesetzt. %

§ 2. (1) Die festgesetzten Landesreserven ergeben sich aus den in der Anlage den Kontingenzahlen beigefügten Zahlen in Klammern.

(2) Die festgesetzten Landesreserven werden nach Bedarf durch den Bundesminister für Arbeit und Soziales freigegeben.

§ 3. Die Laufzeit der Kontingente einschließlich der Landesreserven bezieht sich jeweils auf das Jahr 1992 und erstreckt sich vom Tag nach der Kundmachung dieser Verordnung bis zum 31. Dezember 1992, sofern in der Anlage (Merkmal Laufzeit in Spalte 3) nicht anderes bestimmt wird.

Hesoun

Anlage

Kontingente

(1)	(2)	(3)	(4)	(5)
Kontingentkurzbezeichnung	Fachlicher Bereich (gemäß dem Anhang zur Fachgruppenordnung, BGBl. Nr. 223/1947)	Merkmale	Örtlicher Bereich	
			Wien	Steiermark
K 2	Bundesinnung der Steinmetzmeister (§ 1 Abs. 2 Z 2)	a) Landeskontingent Arbeiter	—	50
		b) Laufzeit: Landeskontingent		30. 3. bis 31. 12.
K 4	Fachverband der Stein- und keramischen Industrie (§ 2 Abs. 1 Z 3)	a) Landeskontingent Arbeiter	—	45
		b) Laufzeit: Landeskontingent		30. 3. bis 31. 12.

(1) Kontin- gent- kurz- bezeich- nung	(2) Fachlicher Bereich (gemäß dem Anhang zur Fachgruppenordnung, BGBl. Nr. 223/1947)	(3) Merkmale	(4) Örtlicher Bereich	
			Wien	Steiermark
K 5	Bundesinnung der Baugewerbe, Fachverband der Bauindustrie (§ 1 Abs. 2 Z 1 und § 2 Abs. 1 Z 23) ¹⁾ ²⁾	a) Landeskontingente Arbeiter (Landesreserve) Arbeiter	5 500 (1 400)	1 000 —
		b) Laufzeit: Landeskontingente (Landesreserve)	bis 31. 12. bis 31. 12.	30. 3. bis 31. 12.
K 6	Bundesinnung der Zimmermeister (§ 1 Abs. 2 Z 8)	a) Landeskontingent Arbeiter	—	30
		b) Laufzeit: Landeskontingent		30. 3. bis 31. 12.
K 7	Bundesinnung der Bauhilfsgewerbe (§ 1 Abs. 2 Z 7)	a) Landeskontingent Arbeiter	—	100
		b) Laufzeit: Landeskontingent		30. 3. bis 31. 12.
K 10	Fachverband der Holzverarbeitenden Industrie (§ 2 Abs. 1 Z 10)	a) Landeskontingent Arbeiter	—	100
		b) Laufzeit: Landeskontingent		30. 3. bis 31. 12.
K 11	Bundesinnung der Dachdecker und Pflasterer und der Bundesinnung der Glaser (§ 1 Abs. 2 Z 3 und 5)	a) Landeskontingent Arbeiter	—	50
		b) Laufzeit: Landeskontingent		30. 3. bis 31. 12.
K 12	Bundesinnung der Tapezierer (§ 1 Abs. 2 Z 29)	a) Landeskontingent Arbeiter	—	9
		b) Laufzeit: Landeskontingent		30. 3. bis 31. 12.
K 23	Bundesinnung der Maler, Anstreicher und Lackierer (§ 1 Abs. 2 Z 6)	a) Landeskontingent Arbeiter	—	80
		b) Laufzeit: Landeskontingent		30. 3. bis 31. 12.
K 37	Fachverband der Sägeindustrie (§ 2 Abs. 1 Z 9)	a) Landeskontingent Arbeiter	—	80
		b) Laufzeit: Landeskontingent		30. 3. bis 31. 12.
K 38	Bundesinnungen der Tischler, der Karosseriebauer und Wagner, der Bildhauer, Binder, Bürsten- und Pinselmacher, Drechsler, Korb- und Möbelflechter sowie Spielzeughersteller, der Kunststoffverarbeiter, der Musikinstrumentenerzeuger (§ 1 Abs. 2 Z 9, 10, 12, 18 und 24)	a) Landeskontingent Arbeiter	—	100
		b) Laufzeit: Landeskontingent		30. 3. bis 31. 12.

Fußnoten:

¹⁾ Als Betrieb gelten auch Lagerplätze, Reparaturwerkstätten, Fuhrparke und dgl.²⁾ Ausgenommen sind feuerungstechnische Betriebe.



BUNDESGESETZBLATT

FÜR DIE REPUBLIK ÖSTERREICH

Der **Bezugspreis** des Bundesgesetzblattes für die Republik Österreich beträgt vorbehaltlich allfälliger Preiserhöhungen infolge unvorhergesehener Steigerung der Herstellungskosten bis zu einem Jahresumfang von 3000 Seiten S 1 226,— inklusive 10% Umsatzsteuer für Inlands- und S 1 326,— für Auslandsabonnements. Für den Fall, daß dieser Umfang überschritten wird, bleibt für den Mehrumfang eine entsprechende Neuberechnung vorbehalten. Der Bezugspreis kann auch in zwei gleichen Teilbeträgen zum 1. Jänner und 1. Juli entrichtet werden.

Einzelne Stücke des Bundesgesetzblattes sind erhältlich gegen Entrichtung des Verkaufspreises von S 1,90 inklusive 10% Umsatzsteuer für das Blatt = 2 Seiten, jedoch mindestens S 9,50 inklusive 10% Umsatzsteuer für das Stück, im Verlag der Österreichischen Staatsdruckerei, 1037 Wien, Rennweg 12 a, Tel. 797 89/295 oder 327 Durchwahl, sowie bei der Manz'schen Verlags- und Universitätsbuchhandlung, 1010 Wien, Kohlmarkt 16, Tel. 531 61.

Bezugsanmeldungen werden von der Abonnementstelle des Verlages der Österreichischen Staatsdruckerei, 1037 Wien, Rennweg 12 a, Tel. 797 89/294 Durchwahl, entgegengenommen.

Als Bezugsanmeldung gilt auch die Überweisung des Bezugspreises oder seines ersten Teilbetrages auf das Postscheckkonto Wien Nr. 7.272.800. Die Bezugsanmeldung gilt bis zu einem allfälligen schriftlichen Widerruf. Der Widerruf ist nur mit Wirkung für das Ende des Kalenderjahres möglich. Er muß, um wirksam zu sein, spätestens am 15. Dezember bei der Abonnementstelle des Verlages der Österreichischen Staatsdruckerei, 1037 Wien, Rennweg 12 a, einlangen.

Die **Zustellung** des Bundesgesetzblattes erfolgt erst nach Entrichtung des Bezugspreises. Die Bezieher werden, um keine Verzögerung in der Zustellung eintreten zu lassen, eingeladen, den Bezugspreis umgehend zu überweisen.

Ersätze für abgängige oder mangelhaft zugekommene Stücke des Bundesgesetzblattes sind binnen drei Monaten nach dem Erscheinen unmittelbar bei der Abonnementstelle des Verlages der Österreichischen Staatsdruckerei, 1037 Wien, Rennweg 12 a, Tel. 797 89/294 Durchwahl, anzufordern. Nach Ablauf dieses Zeitraumes werden Stücke des Bundesgesetzblattes ausnahmslos nur gegen Entrichtung des Verkaufspreises abgegeben.